

### **Vorblatt**

Mit der vorliegenden Verordnung werden zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall sowie zur Vollziehung des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, zusätzliche Datenmeldungen für Speicherkunden eingeführt.

#### **Alternativen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Verordnung wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, verbessert.

#### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

## **Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022**

### **Allgemeiner Teil**

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, erstrecken sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 27 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 147 GWG 2011 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich für statistische Zwecke, welche ausschließlich für Zwecke der Energielenkung und welche Daten sowohl für Zwecke der Statistik wie auch der Energielenkung erhoben werden. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung – erforderlichen und von § 27 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas Monitoring dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Generell wird zu den hier definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

Zusätzliche Datenerhebungen spiegeln geänderte Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes wider und sind notwendig, um die neu eingeführten Bestimmungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für den Krisenfall operativ umsetzen zu können.

Wie bisher werden in den von der Behörde für die Meldung der Energielenkungsdaten versendeten Erhebungsbögen weitergehende Erklärungen und Ausfüllhilfen bereitgestellt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 3:**

Zur besseren Aufbereitungs- und Verwendungsmöglichkeit der Daten für einen allfälligen Energielenkungs-Ernstfall werden die Datenmeldungen erweitert und die Granularitäten der Datenmeldungen für Speicherbetreiber, Speicherkunden und Speicherunternehmen erhöht. Dazu werden nun neben vertraglich vereinbarten Arbeitsgasvolumina auch Speichermengen, die explizit für nicht-österreichische solidaritätsgeschützte Kunden (siehe dazu die Definition des Art. 2 Z 6 der Verordnung (EU) 2017/1938) dediziert sind, sowie sonstige, nicht einem konkreten Verbraucher bzw. einer Verbrauchergruppe zugeordnete Speichermengen abgefragt. Die gesonderte Erfassung von Gasmengen, die zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt werden, soll dazu beitragen, den Zeitpunkt des Einsatzes der Strategischen Gasreserve für die Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung besser festlegen zu können. Zusätzlich wird eine getrennte Ausweisung von Speichermengen- und Kapazitäten gesondert für jeden Übergabepunkt (VHP oder Kopplungspunkt an der Grenze) und jeden Speicherkunden aufgenommen, und zwar unabhängig davon, ob die Kunden die Speicherkapazität am Primär- oder Sekundärmarkt vertraglich gesichert haben. Betreiber von Speichern haben den Speicherinhalt pro Speicheranlage zu melden. Aus Gründen der Klarstellung wird explizit angeordnet, dass die Tageswerte einmal in der Woche für jeden der sieben vorangegangenen Tage zu melden sind.

**Zu § 20:**

Die G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen.